

## Allgemeinverfügung – Zulassung und Regelung des Umfanges des Gemeingebrauchs für den Lindenauer Hafen und die sich anschließende Gewässer Verbindung (Länge 665 Meter) zum Karl-Heine-Kanal

Die Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, erlässt auf Grundlage des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 und 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

### I.

Der **Gemeingebrauch** für den Lindenauer Hafen und die sich anschließende Gewässer Verbindung zum Karl-Heine-Kanal wird **zugelassen** und umfasst das

- **Schöpfen mit Handgefäßen**  
Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

- **Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb**

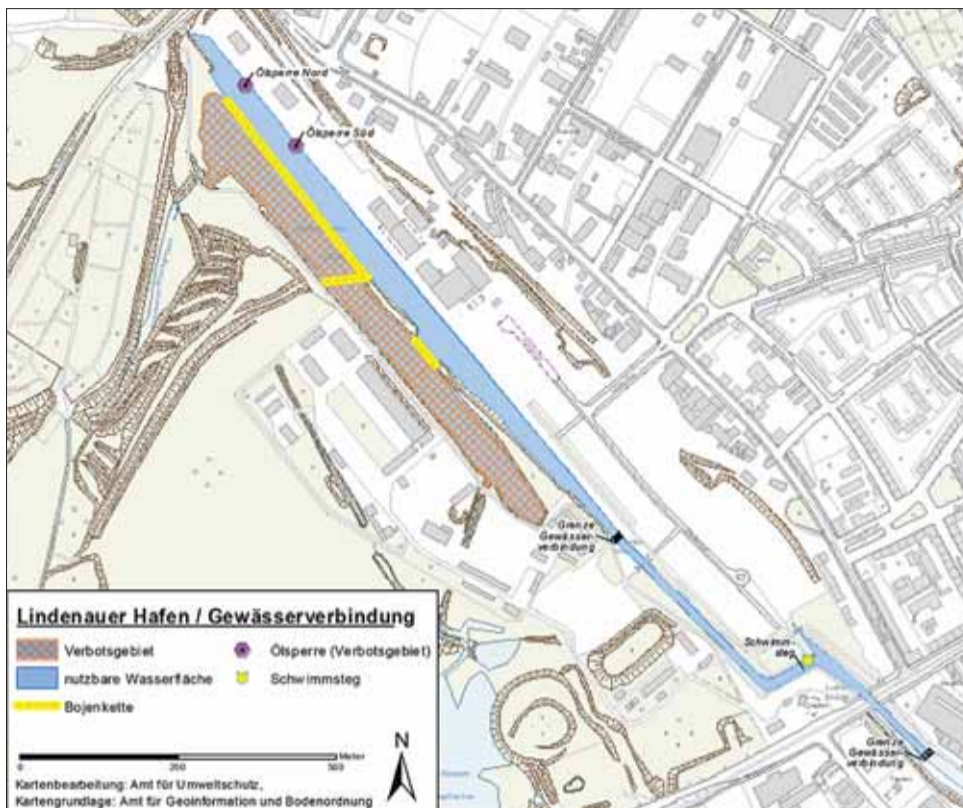
Hierunter fallen Ruder-, Paddel-, Falt- und Segelboote (ohne Inanspruchnahme eines „Flautenmotors“), Kajaks, Kanus sowie Treibfahrzeuge. Auch das Windsurfen gehört zum Gemeingebrauch. Das Fahren mit motorbetriebenen Booten oder das Benutzen eines verankerten Wohnbootes (selbst wenn es zum Fahren bestimmt ist) fallen nicht unter den Gemeingebrauch. Ebenso zählen Sportveranstaltungen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb nicht dazu.

- **Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Grund- und Niederschlagswasser**

Nicht verunreinigt ist Quell-, Grund- und Niederschlagswasser dann, wenn seine natürliche Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert ist. Grundvoraussetzung für das Einleiten ist, dass keine Einleitung über gemeinsame Anlagen erfolgt. Gemeinsame Anlage bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einleitungsanlage dazu dient, das Grund-, Quell- und Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten. Ausgeschlossen ist auch die Ableitung von Wasser aus dem Bereich gewerblich genutzter Flächen, da sowohl bei der Einleitung über eine gemeinsame Anlage als auch bei der Ableitung von gewerblich genutzten Flächen ein Schadstoffeintrag in das Gewässer nicht ausgeschlossen werden kann.

- **Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei**

Fischereigeräte (Handangeln, Netze und dgl.) und Fischnahrung können bei Einhal-



Karte: Stadt Leipzig

tung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – Sächs-FischG) vom 09.07.2007 (SächsGVBl. S. 310), in der zuletzt gültigen Fassung, zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung in das Gewässer eingebracht werden, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

### II.

Der **Umfang des Gemeingebrauchs** wird zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur und Landschaft sowie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wie folgt geregelt:

1. Der Lindenauer Hafen und die sich anschließende Gewässer Verbindung wird in die für den Gemeingebrauch **nutzbare Wasserfläche** und **Verbotsgebiete** unterteilt. Die für den

Gemeingebrauch nutzbare Wasserfläche ist in der Übersichtskarte blau, die der Verbotsgebiete rot schraffiert bzw. lila dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung (Anlage).

2. Die für jegliche Nutzung durch die Allgemeinheit ausgeschlossenen Bereiche der Wasserfläche (Verbotsgebiete) sind durch gelbe Bojen und Ölsperren von der nutzbaren Wasserfläche abgetrennt. Sie erstrecken sich jeweils bis an das angrenzende Ufer bzw. bis an die Kaimauer.

3. In den Verbotsgebieten ist die Ausübung des Gemeingebrauchs, ausgenommen das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Grund- und Niederschlagswasser, untersagt.

4. Das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

### III.

Nebenbestimmungen

1. Für den Fall, dass die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nicht mehr gegeben sind, bleibt der teilweise oder vollständige entschädigungslose Widerruf dieser Allgemeinverfügung vorbehalten.
2. Die Verbotsgebiete der Ölsperren Nord und Süd wurden für eine Sondernutzung zeitlich befristet eingerichtet. Mit Beendigung dieser Sondernutzung und Entfernung der Ölsperren aus dem Gewässer sind diese Verbotsgebiete aufgehoben.
3. Beschädigungen und unbefugtes Entfernen von Begrenzungen der Verbotsgebiete (Bojen, Schilder, Ölsperren) sowie die Beeinträchtigung der Wassergüte sind verboten.
4. Das Befahren von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Gehölz- und Strauchstrukturen mit Wasserfahrzeugen ist verboten.
5. Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen zum Befahren der Gewässer sowie das Herausholen aus dem Gewässer ist nur an den vorhandenen öffentlichen Einsetz- und Anlegestellen sowie Stegen gestattet.
6. Das Anlegen ist nur an dafür hergerichteten und genehmigten Stellen (Schwimmstege und dgl.) gestattet.
7. Jeder, der das Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Auf Antrag kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### IV.

Die sofortige Vollziehung der Punkte I. bis III. wird angeordnet.

### V.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6 Sitzanschrift (Besucheranschrift: Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig) Widerspruch

eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de) oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter [info@leipzig.de](mailto:info@leipzig.de) eingelegt werden. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Haus A, Zimmer 7.012, Prager Straße 118-136 in 04317 Leipzig, zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.
2. Diese Allgemeinverfügung bezieht sich nur auf die Wasserfläche und nicht auf die Landflächen.
3. Das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln (Atemgeräten) zählt nicht zum Gemeingebrauch und bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung nach § 5 Abs. 3 SächsWG.
4. Von den Verboten sind Handlungen zur Wartung und Unterhaltung von Absperr- und Begrenzungsanlagen (hier insbesondere die Ölsperren Nord und Süd im nordwestlichen Bereich der Kaimauer) durch befugte Personen ausgenommen.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung bleibt unberührt.
6. Alle Gewässernutzungen für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit besteht, bedürfen einer Gestattung durch die jeweils zuständige Wasserbehörde. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG stellen Nutzungen der Gewässer ohne die erforderliche Gestattung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar, welcher mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden kann. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Lindenauer Hafens mit der sich anschließenden Gewässer Verbindung zum Karl-Heine-Kanal.
7. Auf dem Lindenauer Hafen und der sich anschließenden Gewässer Verbindung zum Karl-Heine-Kanal gilt die Sächsische Schiffsverkehrsverordnung mit den darin genannten Verordnungen, so zu Verkehrsregeln, Kennzeichnungen- und Führerscheinplicht.
8. Sofern wasserrechtliche Belange oder sonstige überwiegende Gründe des Gemeinwohls es erfordern, kann die zuständige Wasserbehörde in begründeten Einzelfällen weitergehende Beschränkungen des Gemeingebrauchs vornehmen. ■

A. von Fritsch  
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

### Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzfeststellung und Abmarkung gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG in der jeweils geltenden Fassung

In der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Wahren, wurden an den Flurstücken 113, 114, 115, 116, 117/b, 118 und 990/4 die Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- u. Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 06.07.2011 (SächsGVBl. S. 275).

Die Ergebnisse liegen ab dem **14.09.2017 bis zum 18.10.2017 in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Scheffer, Dieskaustraße 169, 04249 Leipzig, Mo.-Fr. 9.00-16.00 Uhr**, zur

Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **25.10.2017** als bekannt gegeben.

Rückfragen sind möglich unter der Telefonnummer 9 80 06 11.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Anschrift der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. ■

Leipzig, den 21.08.2017

gez. Sylvia Scheffer  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

### Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzfeststellung und Abmarkung gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG in der jeweils geltenden Fassung

In der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Stötteritz, wurde an den Flurstücken 125/m, 125/n, 125/r und 127/16 die Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- u. Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 06.07.2011 (SächsGVBl. S. 275).

Die Ergebnisse liegen ab dem **14.09.2017 bis zum 18.10.2017 in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Scheffer, Dieskaustraße 169, 04249 Leipzig, Mo.-Fr. 9.00-16.00 Uhr**, zur

Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **25.10.2017** als bekannt gegeben.

Rückfragen sind möglich unter der Telefonnummer 9 80 06 11.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Anschrift der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen. ■

Leipzig, den 21.08.2017

gez. Sylvia Scheffer  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Anlass der Grenzbestimmung ist eine in der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Stötteritz, beantragte Grenzwiederherstellung am Flurstück 125n. Betroffen sind die Flurstücke 125/m, 125/n, 125/r und 127/16.

#### Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungs- und Bevollmächtigte der oben aufgeführten Flurstücke.

#### Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 15 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06.07.2011 (SächsGVBl. Nr. 7/2011, S. 275) erfolgt die Ankündigung des Grenztermins öffentlich. Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. S.102). Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung

Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

#### Begehung:

Der Grenztermin findet am Mittwoch, den 13.09.2017, um 11.30 Uhr statt.

#### Treff:

Stötteritz, Kolmstraße 11.  
Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls ausweisen und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden. Das Ergebnis der Grenzbestimmung und die Abmarkung wird im Amtsblatt durch Offenlegung bekannt gegeben.

#### Kontakt:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin  
Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Scheffer  
Dieskaustraße 169  
04249 Leipzig  
Tel.: 9 80 06 11, Fax: 9 80 06 12. ■

Leipzig, 21.08.2017

gez. Dipl.-Ing. (FH) S. Scheffer  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

## Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Anlass der Grenzbestimmung ist eine in der Gemeinde Leipzig, Gemarkung Wahren, beantragte Grenzwiederherstellung am Flurstück 115. Betroffen sind die Flurstücke 113, 114, 115, 116, 117/b, 118 und 990/4.

#### Empfänger:

Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie deren Verfügungs- und Bevollmächtigte der oben aufgeführten Flurstücke.

#### Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 15 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (SächsVermKatGDVO) vom 06.07.2011 (SächsGVBl. Nr. 7/2011, S. 275) erfolgt die Ankündigung des Grenztermins öffentlich. Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. S.102). Die oben benannten natürlichen oder juristischen Personen sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens.

Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung

Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

#### Begehung:

Der Grenztermin findet am Mittwoch, den 13.09.2017, um 10.00 Uhr statt.

#### Treff:

Wahren, Georg-Schumann-Straße 299.  
Für den Fall ihres Erscheinens zum Grenztermin werden die Beteiligten gebeten, ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls ausweisen und eine vom jeweiligen Beteiligten unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Flurstücksgrenzen können auch ohne Anwesenheit der Beteiligten oder eines Bevollmächtigten bestimmt werden. Das Ergebnis der Grenzbestimmung und die Abmarkung wird im Amtsblatt durch Offenlegung bekannt gegeben.

#### Kontakt:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin  
Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Scheffer  
Dieskaustraße 169  
04249 Leipzig  
Tel.: 9 80 06 11  
Fax: 9 80 06 12. ■

Leipzig, 21.08.2017

gez. Dipl.-Ing. (FH) S. Scheffer  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 436 „Verbrauchermarkt Lindenthaler Hauptstraße“, Leipzig-Nordwest Aufstellungsbeschluss

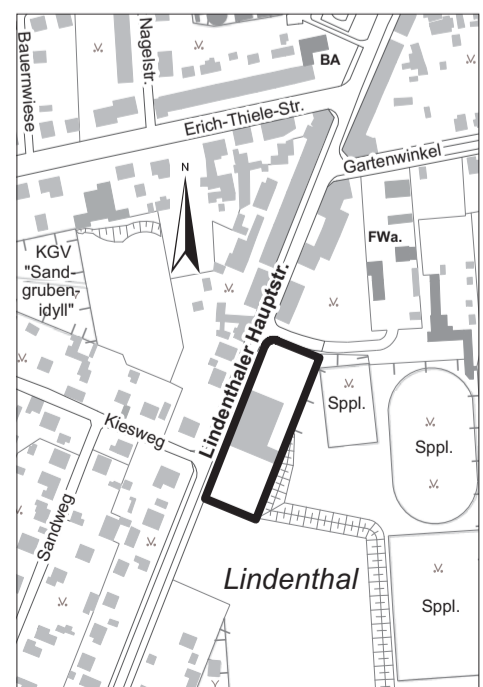
Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 23.08.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 436 „Verbrauchermarkt Lindenthaler Hauptstraße“ nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Er ist im Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Zimmer 498 niedergelegt und kann während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, kostenlos eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter [www.leipzig.de/eris](http://www.leipzig.de/eris) (Vorlage Nr. VI-DS-04066).

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan liegt in Leipzig-Nordwest, im Ortsteil Lindenthal, östlich der Lindenthaler Hauptstraße, in Höhe Kiesweg (entsprechend kartennmäßiger Darstellung).

Am Standort befindet sich ein Einzelhandelsmarkt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen erweiterten Ersatzneubau geschaffen werden. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 436 „Verbrauchermarkt Lindenthaler Hauptstraße“ (fett umrandet)

Kartengrundlage: Amt für  
Geoinformation und Bodenordnung